1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
175

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. November 1985	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 85	**Drittes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 322-67*	175
31. 10. 85	**Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 89-1 und 85-7*	181
28. 9. 85	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik . . . *GVBl. II 323-64*	189
16. 10. 85	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse . . . . . *Ändert GVBl. II 54-23*	190

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes*)

Vom 29. Oktober 1985

Artikel 1

Das Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG) in der Fassung vom 20. Januar 1982 (GVBl. I S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Pflichtfächer sind:

1. aus der allgemeinen Rechtslehre:

Methodenlehre der Rechtswissenschaft, die Grundzüge der Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie sowie die Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte;

2. aus dem Staats- und Verwaltungsrecht:

Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und Europarecht unter besonderer Berücksichtigung der Organisation und Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften,

allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts,

aus dem besonderen Verwaltungsrecht:

die Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts,

des Baurechts einschließlich des Rechts der Bauleitplanung,

des Kommunalrechts und des Sozialhilferechts;

3. aus dem Zivilrecht:

die allgemeinen Lehren, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich ihrer besonderen Ausprägungen außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts einschließlich der grundlegenden Bezüge zum Internationalen Privatrecht,

die Grundzüge des Handelsrechts und des Wertpapierrechts,

das Recht der Personengesellschaften sowie die Grundzüge des Rechts der Kapitalgesellschaften;

4. aus dem Arbeitsrecht:

das Recht des Arbeitsverhältnisses und die Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts;

5. aus dem Strafrecht:

der Allgemeine und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches;

6. aus dem Prozeßrecht:

die Grundzüge des Zivil-, Straf-, Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrechts, der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des arbeits-

*) Ändert GVBl. II 322-67

gerichtlichen Verfahrens einschließlich ihrer Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht sowie die Grundzüge des Zwangsvollstrekkungsrechts in der Zivilprozeßordnung und des Insolvenzrechts.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechts- und Verfassungsgeschichte;
2. Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften;
3. Familien- und Personenstandsrecht, Erbrecht, Zivilprozeß- einschließlich Zwangsvollstrekkungsrecht sowie Insolvenzrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit im Rahmen des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Grundbuchordnung;
4. Internationales Privatrecht und Prozeßrecht, Privatrechtsvergleichung, ausländisches Recht;
5. Völkerrecht, Europarecht, allgemeine Staatslehre;
6. Verwaltungsorganisationsrecht und Verwaltungslehre, Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie die Grundzüge des Umweltschutzrechts, des Planungsrechts, des Straßenrechts und des Rechts des öffentlichen Dienstes;
7. Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, die Grundzüge des Steuerrechts und der Bilanzkunde;
8. Kollektives Arbeitsrecht, Mitbestimmungsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren;
9. Allgemeine Lehren des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Sozialhilferecht, Recht der Arbeitsförderung, die Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens;
10. Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug, Strafprozeßrecht."

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 45 Abs. 1 des Hochschulgesetzes beträgt viereinhalb Jahre."

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Studium der Rechtswissenschaft, wovon mindestens zwei Jahre auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen müssen;".

b) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die regelmäßige Teilnahme an praktischen Studienzeiten von insgesamt drei Monaten Dauer;".

c) Nach Abs. 1 Nr. 3 wird als Nr. 4 angefügt:

„4. die Teilnahme an studienbegleitenden Leistungskontrollen im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht, in denen jeweils eine unter Prüfungsbedingungen angefertigte schriftliche Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet worden ist."

d) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Die studienbegleitenden Leistungskontrollen (Abs. 1 Nr. 4) können im Rahmen der in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e genannten Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Der Student hat sich ihnen erstmals bis zum Ende des vierten Semesters zu unterziehen. Besteht er eine oder mehrere dieser Leistungskontrollen nicht, so kann er sie bis zum Ende des übernächsten Semesters, das dem jeweiligen erfolglosen Versuch nachfolgt, einmal wiederholen. Die Teilnahme an den in Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f genannten Übungen setzt voraus, daß das Kontrollverfahren im jeweiligen Rechtsgebiet erfolgreich abgeschlossen worden ist. Wer sich nicht rechtzeitig oder trotz Wiederholung ohne Erfolg den studienbegleitenden Leistungskontrollen unterzieht, kann den Anspruch auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung nicht mehr erwerben."

e) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, wobei der Klammerzusatz nach dem Wort „Leistungen" wie folgt geändert wird:

„(Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, e und f und Nr. 4)".

4. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierauf ist er vor Beginn der praktischen Studienzeit nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), förmlich zu verpflichten."

5. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebene" gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

   „Der Präsident des Justizprüfungsamts bestimmt die Reihenfolge der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten."

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Kennziffern geschrieben und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge abschließend bewertet. Dieser Prüfungsausschuß soll in der Regel die gleiche Besetzung aufweisen wie der Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend."

7. § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

   „1. Staats- und Verwaltungsrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) in Verbindung mit Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 6),

   2. Zivilrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 3) in Verbindung mit Zivilprozeßrecht (§ 7 Abs. 2 Nr. 6),".

8. In § 15 werden nach dem Wort „Prüfung" die Worte „besteht aus fünf Abschnitten und" eingefügt.

9. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

   „(8) Eine Erkrankung ist unverzüglich anzuzeigen und durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung nachzuweisen. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise befreit werden."

10. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Beträgt die Summe der Durchschnittspunktzahlen beider Prüfungsabschnitte nicht mehr als 6 Punkte, ist der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden."

11. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

    „eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt."

    b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ermittelte" die Worte „Punktzahl der" eingefügt; die in Klammern gefaßte Verweisung erhält folgende Fassung:

    „(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchts. c, e und f und Nr. 4)".

12. § 24 erhält folgende Fassung:

    „(1) Rechtsreferendare werden jeweils zum ersten Arbeitstag der Monate Januar, Mai und September eines Jahres eingestellt.

    (2) Übersteigt die Zahl der für einen Einstellungstermin fristgerecht eingegangenen Gesuche um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, kann die Einstellung um bis zu zwölf Monate hinausgeschoben werden. Dies gilt nicht, wenn die Zurückstellung für den Bewerber eine besondere Härte bedeuten würde. Die Auswahl der zurückzustellenden Bewerber wird durch Losentscheidung getroffen."

13. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Er wird bei Ausbildungsstellen sowie in Arbeitsgemeinschaften, Ausbildungslehrgängen und Arbeitstagungen durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Ausbildungslehrgang geht jedem anderen Dienst vor.

(2) Der Rechtsreferendar wird ausgebildet

1. acht Monate bei einem Landgericht – Zivilkammer, Kammer für Handelssachen – oder einem Amtsgericht – Zivilabteilung – in erstinstanzlichen Zivilsachen; im Verlauf dieser Ausbildung findet ein einmonatiger Lehrgang im Arbeitsrecht statt;
2. vier Monate bei einer Staatsanwaltschaft, einem Amtsgericht – Schöffengericht, Strafrichter – oder einem Landgericht – Strafkammer – in Strafsachen;
3. vier Monate bei einem Rechtsanwalt, der vorwiegend auf allgemeinen Rechtsgebieten tätig ist;
4. acht Monate in der Verwaltung bei einer Gemeinde, einem Kreis oder einer Behörde, soweit gewährleistet ist, daß der Ausbilder die Befähigung zum höheren Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt; die Ausbildung kann in zwei Abschnitte gegliedert werden, die bei unterschiedlichen Ausbildungsstellen abzuleisten sind;
5. sechs Monate nach Wahl des Rechtsreferendars bei einer Ausbildungsstelle in einem der in Abs. 3 genannten Schwerpunktbereiche (Wahlstation).

(3) Die Ausbildung in der Wahlstation findet in folgenden Schwerpunktbereichen statt:

1. Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

   dem Oberlandesgericht – Zivilsenat –,

   einem Landgericht – Berufungs- oder Beschwerdekammer –,

   einem Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezernate der Freiwilligen

Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Konkursrechts –,

einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,

einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Konkurs- und Vermögensverwaltung,

einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Zivilsachen,

einem Notar;

2. Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat,

einem Amtsgericht – Jugendschöffengericht –,

einem Landgericht – Strafkammer –,

einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Strafsachen,

einer Justizvollzugsanstalt;

3. Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei

Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,

einem Finanzamt,

einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht, einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht, einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Verwaltungs- oder Steuerrecht,

einem Wirtschaftsprüfer in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht oder einem Steuerberater,

einem Gericht der Verwaltungs- oder Finanzgerichtsbarkeit,

einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes,

einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befaßten Stelle;

4. Arbeit, Wirtschaft und Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

einem Arbeitgeberverband,

einer Gewerkschaft,

einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Arbeits-, Wirtschafts- oder Sozialrecht,

einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeits-, Wirtschafts- oder Sozialrecht,

einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Arbeits-, Wirtschafts- oder Sozialrecht,

einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich von Arbeit, Wirtschaft oder Sozialwesen fallen.

(4) Der Rechtsreferendar kann die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 auch ganz oder teilweise bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle, bei einem ausländischen Rechtsanwalt oder bei einer sonstigen Wahlstation im Sinne des § 5 b Abs. 1 Nr. 5 Buchst. h des Deutschen Richtergesetzes ableisten, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist; der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über die Zulassung der Ausbildungsstelle und ordnet sie einem Schwerpunktbereich zu.

(5) Der Rechtsreferendar kann auf Antrag für ein Semester der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer überwiesen werden; von dieser Zeit werden nach Wahl des Rechtsreferendars drei Monate auf die Ausbildung in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 4) oder im Schwerpunktbereich Staat und Verwaltung (Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 3) angerechnet. Bei einer Anrechnung auf die Ausbildung in der Verwaltung (Abs. 2 Nr. 4) sind die verbleibenden fünf Monate bei einer Ausbildungsstelle abzuleisten.

(6) Der Rechtsreferendar kann in der Wahlstation auf Antrag für drei Monate dem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer Universität zu einem wissenschaftlichen Vertiefungsstudium für Rechtsreferendare überwiesen werden.

(7) Der Minister der Justiz kann eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf Antrag bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Antrag kann vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

(8) Während des Vorbereitungsdienstes hat der Rechtsreferendar an den vom Minister der Justiz und den vom Minister des Innern eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen; er soll an mindestens einer vom Minister der Justiz veranstalteten Arbeitstagung teilnehmen."

14. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach den Worten „in der Regel um" die Worte „bis zu" eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „um" die Worte „bis zu" eingefügt.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Abs. 5 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Werden die Kenntnisse und Leistungen des Rechtsreferendars bei zwei Pflichtausbildungsstellen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) mit den Noten „mangelhaft" oder „ungenügend" bewertet, so ist er zu entlassen."

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) soll der Rechtsreferendar die Ausbildung im Rahmen der angebotenen Schwerpunktbereiche in einer von ihm selbst nach Neigung und Interesse bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen."

b) In Abs. 2 wird das Wort „Pflichtwahlstelle" durch das Wort „Wahlstation" ersetzt.

16. In § 34 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d bis g" durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 und 4" ersetzt.

17. In § 39 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „vom 3. November 1981 (GVBl. I S. 386)" durch die Worte „vom 4. Mai 1983 (GVBl. I S. 65)" ersetzt.

18. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus fünf schriftlichen Aufsichtsarbeiten, von denen eine durch eine schriftliche Kurzarbeit ersetzt werden kann, und einer Hausarbeit (schriftlicher Teil) sowie aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (mündlicher Teil)."

19. Die §§ 44 und 45 erhalten folgende Fassung:

„§ 44

(1) Die Aufsichtsarbeiten beziehen sich auf die Pflichtausbildung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) und sind gegen Ende oder unmittelbar nach der letzten Pflichtausbildungsstelle zu erbringen.

(2) Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen.

(3) Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen.

(4) Es sind zu bearbeiten

1. zwei Aufgaben aus dem Zivilrecht, die jeweils mit Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht verbunden sein können,
2. eine Aufgabe aus dem Strafrecht,
3. eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht,
4. eine Aufgabe aus den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft.

(5) Auf Antrag kann dem Rechtsreferendar anstelle einer Aufsichtsarbeit eine schriftliche Kurzarbeit zugeteilt werden, die innerhalb von fünf Tagen zu bearbeiten ist. Die Arbeit ist dem Rechtsgebiet der Aufsichtsarbeit zu entnehmen, die sie ersetzt. Der Antrag ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Justizprüfungsamt eine geeignete Aufgabe zur Verfügung steht.

§ 45

(1) Die Hausarbeit bezieht sich auf die jeweilige Ausbildung im Schwerpunktbereich und ist nach deren Beendigung zu fertigen.

(2) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang auf der Grundlage des geltenden Rechts zu beurteilen, indem er mit nicht mehr als notwendigem Aufwand unter Ausschöpfung des unterbreiteten Lebensvorgangs in einem Gutachten den Gang der Erwägungen verständlich mitteilt und die zu ziehenden Folgerungen auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft in einem praktisch verwertbaren Vorschlag für eine rechtliche Entscheidung, Gestaltung oder Maßnahme zusammenfaßt.

(3) Der Hausarbeit sind in der Rechtswirklichkeit entstandene Aktenstücke und Vorgänge zugrunde zu legen, die nicht außergewöhnlich für den Schwerpunktbereich sind, in dem der Rechtsreferendar ausgebildet worden ist."

20. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der mündliche Teil der Prüfung bezieht sich auf die gesamte Ausbildung. Er bildet den Abschluß des Prüfungsverfahrens und beginnt mit dem Aktenvortrag; daran anschließend findet das Prüfungsgespräch statt."

b) In Abs. 3 werden die Worte „Bereichs, in dem der Rechtsreferendar die Pflichtwahlstelle abgeleistet hat," durch die Worte „vom Rechtsreferendar gewählten Schwerpunktbereichs" ersetzt.

c) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsgespräch" die Worte „besteht aus drei Abschnitten und" eingefügt.

21. § 47 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Prüfungsnote wird in der Weise ermittelt, daß die Summen der Einzelbewertungen der Prüfer für

die Hausarbeit	mit 40
jede Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit	mit 12
den Aktenvortrag	mit 20 und
jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs	mit 10

   vervielfältigt werden und die Gesamtsumme durch 450 geteilt wird. Im Falle des § 12 Abs. 4 ist die Summe der beiden Einzelbewertungen jeder Aufsichtsarbeit oder Kurzarbeit jeweils mit 18 zu vervielfältigen. Eine dritte Dezimalzahl bleibt unberücksichtigt."
   b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ermittelte" die Worte „Punktzahl der" eingefügt.

22. § 48 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Hat der Rechtsreferendar die Prüfung nicht bestanden, so leistet er unter Fortsetzung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf einen Ergänzungsvorbereitungsdienst ab. Der Prüfungsausschuß bestimmt Art und Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der bis zu sechs Monate betragen kann. Der Prüfungsausschuß kann dem Bewerber für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung Bedingungen für die Ausgestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes auferlegen und die Hausarbeit anrechnen. § 26 Abs. 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird sie für nicht bestanden erklärt, so ist in der Regel von der Auferlegung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes abzusehen. Gilt die Prüfung bereits vor Beendigung der Wahlstation (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) als nicht bestanden oder wird sie vor diesem Zeitpunkt für nicht bestanden erklärt, so tritt der Rechtsreferendar nach der Wahlstation in die Wiederholungsprüfung ein."
   b) Als Abs. 4 wird eingefügt:
   „(4) Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen im Rahmen der Wiederholungsprüfung bestimmt der Präsident des Justizprüfungsamts."
   c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

23. § 49 erhält folgende Fassung:
„§ 49
Der Rechtsreferendar ist jeweils mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihm bekanntgegeben wird, daß er die Prüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden hat."

24. § 53 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Sie regelt dabei insbesondere
   1. die Ausgestaltung der praktischen Studienzeiten,
   2. die Art der Nachweise über die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie das Verfahren der ersten juristischen Staatsprüfung,
   3. die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
   4. die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen, die Voraussetzungen für die Zulassung sowie das Verfahren der zweiten juristischen Staatsprüfung,
   5. die Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungsleistungen vor der mündlichen Prüfung und die Offenlegung der Prüfungsarbeiten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens."
   b) In Abs. 2 wird die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. d)" durch die Verweisung „(§ 25 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3)" ersetzt.

25. § 54 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Art. 1 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 11 Buchst. b gilt nicht für Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem 15. September 1985 aufgenommen haben.

(2) Art. 1 Nr. 13, 14 Buchst. c bis e, 15, 16, 18 bis 20, 21 Buchst. a, 22 und 24 Buchst. b gilt nicht für Rechtsreferendare, die vor dem 15. September 1985 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind.

Artikel 3

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Juristenausbildungsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 16. September 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes

Vom 31. Oktober 1985

Artikel 1[1])

Das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz – HAbfG –) in der Fassung vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Gesetz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz – HAbfG –)."

2. § 1 wird durch folgende §§ 1a und 1b ersetzt:

„§ 1a

Ziel der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft ist es,

1. Abfälle durch
   a) die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Vermeidung oder Reduzierung der Abfälle,
   b) das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten von Erzeugnissen,
   c) die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit der Erzeugnisse und die Steigerung ihrer Mehrfachverwendung und
   d) das abfallarme Verteilen von Erzeugnissen durch den Hersteller und den Händler

   so gering wie möglich zu halten, sofern dies technisch möglich, zumutbar und nicht unverhältnismäßig ist (Abfallvermeidung).
2. Angefallene Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung) und
3. nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, daß eine Gefährdung der Umwelt oder des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird (Abfallbeseitigung).

§ 1b

Durchführung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Das gilt auch für Abfälle, wenn sie auf einem Grundstück abgelagert wurden, das auf Grund von Betretungsrechten der Allgemeinheit zugänglich ist.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben die angefallenen Abfälle nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt einzusammeln, soweit sie nach § 2 Abs. 1 verwertet werden sollen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben im Einvernehmen mit den verwertungs- und beseitigungspflichtigen Landkreisen, die Verbandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Umlandverband Frankfurt, Sammelsysteme anzubieten, die eine möglichst weitgehende Trennung der Abfälle bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Mindestanforderungen an die Getrenntsammlung zu stellen sind.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die nach Abs. 1 eingesammelten oder angelieferten Abfälle möglichst nahe am Entstehungsort zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen und die nicht verwertbaren Abfälle zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, insbesondere die hierfür notwendigen Standorte mit Ausnahme von Anlagen für Sonderabfälle nach § 2a Abs. 1 Satz 1 auszuweisen. Für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt tritt an die Stelle der Landkreise und kreisfreien Städte der Umlandverband Frankfurt. Die Beseitigungspflichtigen sollen den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(4) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art und Menge sowie ihre Verwertung und Beseitigung dargestellt und begründet werden. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister kann durch Verwaltungsvorschrift bestimmen, wie die Abfallmengenbilanzen zu erstellen sind.

(5) Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Verwerten, insbesondere das Kompostieren und das Beseitigen von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die zuständige Behörde zu-

[1]) Ändert GVBl. II 89-1

stimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder diese als eigene Pflicht zu erfüllen.

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise und der Umlandverband Frankfurt können durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung zu überlassen sind. Sie können ferner Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen nach § 2a Abs. 1 von der Beseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204), ausschließen. Das gilt nicht für die Einsammlung von Abfällen nach § 2a Abs. 6 Satz 1 durch die kreisfreien Städte, die Landkreise und den Umlandverband Frankfurt.

(7) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt informieren und beraten Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung, Getrenntsammlung und Verwertung zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen sie Abfallberater/innen.

(8) Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit des öffentlichen und privaten Rechts nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), bedienen. Sie können durch die zuständige Behörde zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zu einem Zweckverband zusammengeschlossen (Pflichtverband) oder einem bestehenden Zweckverband angeschlossen werden (Pflichtanschluß), wenn die Erfüllung dieser Aufgaben aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist und ohne den Zusammenschluß oder Anschluß nicht wirksam oder zweckmäßig erfolgen kann. Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise und der Umlandverband Frankfurt können sich ferner geeigneter Dritter bedienen. Für die Landkreise und den Umlandverband Frankfurt können dies auch die kreisangehörigen Gemeinden oder die Verbandsmitglieder sein.

(9) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte können für die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten Abgaben erheben. Bei der Bemessung der Abgaben sind Anreize zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen zu schaffen, insbesondere sollen die zu erhebenden Gebühren in der Regel linear zum vorgehaltenen Behältervolumen für die nicht stofflich verwertbaren Abfälle gestaffelt erhoben werden. Die Gemeinden können ihre Benutzungsgebühren so bemessen, daß auch die von ihnen an die Landkreise oder den Umlandverband Frankfurt zu leistenden Abgaben oder Entgelte gedeckt werden. Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen die von den kreisangehörigen Gemeinden anzufordernden Abgaben oder Entgelte nach dem Gewicht der bei den Beseitigungsanlagen angelieferten Abfälle berechnen. Ist dies aus deponietechnischen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll, können die Abgaben auch nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 552)."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Verwertung von Abfällen

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt sowie die kreisangehörigen Gemeinden haben Abfälle zu vermeiden. Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt haben ferner Abfälle unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zu den hieraus entstehenden Vorteilen für das Wohl der Allgemeinheit stehen. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Verbandsmitglieder einerseits sowie die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt andererseits haben ihre Verwertungskonzeption aufeinander abzustimmen.

(2) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind auch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

(3) Bei der Verwertung sind Verfahren einzusetzen, welche die Abfälle ganz oder teilweise in den Stoffkreislauf zurückführen. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister erläßt technische Bestimmungen für die Abfallverwertung, in denen die Anforderungen an die Verfahren und die Anlagen der Verwertung festgelegt werden können.

Die technischen Bestimmungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

(4) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, haben bei der Beschaffung und Verwertung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern, soweit möglich, Abfälle zu vermeiden, getrennt zu sammeln und Material zu verwenden, das aus Abfällen hergestellt wurde."

4. Als § 2a wird eingefügt:

„§ 2a

Sonderabfälle

(1) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die nach § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes durch Satzung von der Beseitigung ausgeschlossen wurden, sind Sonderabfälle. Sie sind von anderen Abfällen, aber auch untereinander nach dem Stand der Technik getrennt zu halten, wenn dies aus Gründen der Rückholbarkeit oder einer umweltschonenden Verwertung oder Beseitigung geboten ist. Sonderabfälle müssen vor der Beseitigung behandelt werden, sofern das im Einzelfall anzuwendende Beseitigungsverfahren dies erfordert. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister erläßt technische Bestimmungen für eine Vorbehandlung und für eine umweltverträgliche Ablagerung unter Berücksichtigung der Rückholbarkeit von Abfällen. Die technischen Bestimmungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

(2) Sonderabfälle sind dem nach Abs. 3 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallbeseitigung zu überlassen. Dies gilt nicht, soweit den nach § 3 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes Beseitigungspflichtigen die Beseitigung in betriebseigenen Abfallbeseitigungsanlagen von der zuständigen Behörde gestattet worden ist und dies den Zielen eines Abfallwirtschaftsplanes nach § 4 Abs. 1 nicht widerspricht. Der Träger der Sonderabfallbeseitigung ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Er übernimmt die Organisation der Abfallbeseitigung, ferner den Bau und Betrieb von Anlagen zur Beseitigung von Sonderabfällen, mit Ausnahme bestehender zugelassener Anlagen. Er kann sich bei der Erfüllung einzelner technischer Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen.

(3) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister legt durch Rechtsverordnung den Träger der Sonderabfallbeseitigung fest und bestimmt, in welcher Weise ihm die Sonderabfälle zu überlassen sind. Im übrigen bleiben die Aufgaben der zuständigen Behörden unberührt.

(4) Sonderabfälle werden am Ort ihrer Entstehung nach der Möglichkeit ihrer umweltverträglichen Verwertung oder Beseitigung wie folgt eingestuft in:

1. Sonderabfälle, die nur wegen ihrer physikalischen Beschaffenheit oder ihrer Menge nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden (Kategorie I);
2. Sonderabfälle, an deren Behandlung und Beseitigung wegen ihrer Art oder Beschaffenheit zusätzliche und besondere Anforderungen zu stellen sind (Kategorie II);
3. gefährliche Sonderabfälle, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und die ausschließlich in Anlagen beseitigt werden müssen, die für dieses Gefährdungspotential zugelassen sind (Kategorie III).

Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung, in welche Kategorien die Sonderabfälle eingeordnet (Abfallkatalog) und nach welchem Sicherheitsstandard sie beseitigt werden.

(5) Abfälle, die nicht Sonderabfälle im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind, aber deren Gefährlichkeit denjenigen der Abfälle des Abs. 4 Nr. 2 und 3 entspricht, sind wie Sonderabfälle zu verwerten und zu beseitigen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Abfälle, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle nach Abs. 4 Nr. 2 und 3 entspricht, sind von den Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Umlandverband Frankfurt getrennt einzusammeln, zu lagern und als Sonderabfälle dem nach Abs. 3 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallbeseitigung zu überlassen. Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Einsammeln und das Lagern der in Satz 1 genannten Abfälle ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die zuständige Behörde zustimmt. § 1b Abs. 8 und 9 gelten entsprechend. Näheres bestimmt der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister durch Rechtsverordnung."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verwertungs- und Beseitigungsanlagen

(1) Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen der abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 Abs. 1 oder 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinie durchzuführen. Diese kann Ausnahmen von dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen.

(2) Das Verbrennen von Abfällen ist auf die Abfälle zu beschränken, die nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 verwertet werden können. Außerdem soll die durch die Verbrennung gewonnene Energie verwertet werden.

(3) Beim Betrieb von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, daß schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Insbesondere dürfen Sickerwasser und verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in das Grundwasser eindringen und nicht unbehandelt in ein oberirdisches Gewässer gelangen. Deponiegase sind nach dem Stand der Technik so zu fassen, zu behandeln und zu verwerten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist.

(4) Die Betreiber von Abfalldeponien haben ein Lagerkataster zu erstellen, das ein Wiederauffinden und Rückholen abgelagerter Stoffe im Bedarfsfall ermöglicht.

(5) Soweit der Betreiber einer Anlage verpflichtet wird, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu gestatten, hat er, soweit hierdurch eine Änderung der technischen Einrichtungen notwendig wird, diese selbst durchzuführen oder zu dulden. Zu dem vom Mitbenutzer zu entrichtenden Entgelt gehört auch ein angemessener Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage.

(6) Abfälle, die in einer Abfallbeseitigungsanlage abgelagert worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zugeführt werden.

(7) Die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind.

(8) Die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(9) Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sind umweltschonend und verkehrsgerecht anzuschließen."

6. Als § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Eigenkontrolle

(1) Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben regelmäßig Untersuchungen des im Einwirkungsbereich der Anlage anfallenden Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers und der von der Anlage ausgehenden Emissionen auf ihre Kosten durchzuführen und die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(2) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister regelt im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ressorts durch Rechtsverordnung,

1. daß bestimmte Untersuchungen nach Abs. 1 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind; dabei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung bestimmt werden,
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Abs. 1 durchzuführen sind,
3. daß die Betreiber von Abfalldeponien der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle jährlich eine Zusammenstellung über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Schadstoffgehalte der Emissionen in die Luft zu übermitteln haben,
4. daß der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sich Menge und Beschaffenheit des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers sowie der Emissionen in die Luft wesentlich verändern,
5. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Abs. 1 zu übermitteln sind, daß und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Der Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage hat die bei der Überwachung entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu beseitigen."

7. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4
Abfallwirtschaftsplanung

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt stellen für ihre Bereiche Abfallwirtschaftspläne auf. Diese enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen einschließlich der Standorte für Einrichtungen und Anlagen. Die hierfür erforderlichen Kriterien und der Mindestinhalt werden durch Rechtsverordnung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers vorgegeben. Die erstmalige Aufstellung hat binnen zwei Jahren zu erfolgen, eine Fortschreibung mindestens alle fünf Jahre.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt stellt, ausgehend von den vorgelegten Abfallwirtschaftsplänen nach Abs. 1, unter Einbeziehung der überörtlichen Gesichtspunkte und der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Landes, den Landesabfallwirtschaftplan auf. Er enthält darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen nach § 2a Abs. 1. Der Landesabfallwirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers, der im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde handelt. Die Aufstellung des Landesabfallwirtschaftsplanes hat unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung und Raumordnung und im Benehmen mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Umlandverband Frankfurt zu erfolgen. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister kann im Landesabfallwirtschaftsplan allgemein verbindlich festlegen, daß bestimmte Abfälle in zentralen Anlagen zu verwerten oder zu beseitigen sind, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder um die Unschädlichkeit oder die Wirtschaftlichkeit der Verwertung oder Beseitigung sicherzustellen. Es können auch sachliche und räumliche Teilpläne aufgestellt werden.

(3) Die Landesregierung stellt die Abfallwirtschaftspläne oder Teilpläne durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich fest. Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen.

(4) In den Abfallwirtschaftsplänen sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche der Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen. Ferner können Einzugsbereiche für Abfallverwertungsanlagen ausgewiesen werden.

(5) Sonderabfälle, die außerhalb Hessens angefallen sind, dürfen in Sonderabfallbeseitigungsanlagen nur beseitigt werden, wenn der im Abfallwirtschaftsplan ausgewiesene Einzugsbereich dies zuläßt. Ausnahmen kann der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister im Einzelfall zulassen.

(6) Im übrigen dürfen Abfälle, die außerhalb der verbindlich ausgewiesenen Einzugsbereiche angefallen sind, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einer Anlage beseitigt oder verwertet werden.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, mit Zustimmung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers, im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde Ausnahmen von den Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes zulassen, wenn dies mit den Zielen des Planes vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht."

„§ 5
Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Bei abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95) anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Dem Antrag für die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage sind die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören die Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie der Nachweis, daß die Möglichkeiten einer Verwertung nach § 2 Abs. 1 ausgeschöpft worden sind.

(3) Die Genehmigung schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die zuständige Behörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Auf die Vollstreckung von Anordnungen nach § 3 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes und § 7

Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 1, § 11 Satz 2, § 12, § 14 Satz 1 und § 15 Abs. 5 dieses Gesetzes gegen Pflichtige nach § 1b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstrekkungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), anwendbar."

8. § 6 wird gestrichen.

9. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Abfallbeseitigungsplanes" ersetzt durch die Worte „eines allgemein verbindlich festgestellten Abfallwirtschaftsplanes".

10. In § 12 wird das Wort „Beseitigung" durch das Wort „Räumung" ersetzt.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Nicht mehr betriebene Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Nicht mehr betriebene Anlagen sind so herzurichten, daß ihre Einbindung in Natur und Landschaft nach dem Stand der Technik sichergestellt ist.

(2) Der Inhaber einer stillgelegten Abfallbeseitigungsanlage bleibt verpflichtet, die Anlage entsprechend § 3a Abs. 1 und 2 zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

(3) Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Oktober 1971 stillgelegt wurden (verlassene Anlagen), sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 verantwortlich, wenn der Anlagenbetreiber oder sein Rechtsnachfolger nicht herangezogen werden kann und dem Grundstückseigentümer beim Erwerb des Grundstücks das Vorhandensein einer stillgelegten Abfallbeseitigungsanlage nicht bekannt war. § 1b Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Oktober 1971 stillgelegt wurden, ist der Inhaber der Anlage oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 heranzuziehen.

(5) Die zuständige Behörde trifft die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Anordnungen.

(6) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten im Einwirkungsbereich der nicht mehr betriebenen Anlage haben die Durchführung der nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen zu dulden."

12. Als § 15a wird eingefügt:

„§ 15a

Altablagerungskataster

(1) Bei der Landesanstalt für Umwelt ist ein Altablagerungskataster zu führen und fortzuschreiben, in das Altablagerungen im Sinne des § 15 Abs. 2 und 3 aufzunehmen sind. Soweit erforderlich, haben hierbei die Pflichtigen nach § 15 Abs. 2 bis 4 sowie die technischen Fachbehörden nach § 17b mitzuwirken. Näheres bestimmt der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt wertet das Altablagerungskataster aus. Die zuständige Behörde trifft auf der Grundlage dieser Auswertung die erforderlichen abfallrechtlichen Anordnungen."

13. § 16 wird gestrichen.

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist er Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

(2) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, für Maßnahmen auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder diesem Gesetz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 Satz 1 und § 17a Abs. 1 zu bestimmen.

(3) Sollen Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb verwertet oder beseitigt werden, ist für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes die Bergbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Für Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 und § 7 Abs. 1 oder 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig.

(4) Die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes erteilt der Regierungspräsident. Für die Verbringung in den oder aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ist die Zustimmung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers erforderlich.

(5) Über ein Verbot oder eine Beschränkung des Aufbringens von Ab-

wasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und der Abgabe zu diesem Zweck nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes entscheidet das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, bei forstwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz."

15. Als § 17a und § 17b werden eingefügt:

„§ 17a

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stillegung von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen nach dem Standort der Anlage,
2. für die Genehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach dem Ort, an dem Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach der Lage der Flächen, auf denen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu beseitigenden Abfälle.

(2) Ist nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister, soweit die Bergbehörden sachlich zuständig sind, der Minister für Wirtschaft und Technik die zuständige Behörde.

§ 17b

Technische Fachbehörden

Beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes nimmt die Landesanstalt für Umwelt die Aufgaben der technischen Fachbehörde wahr. Ferner wirken die Wasserwirtschaftsämter bei Maßnahmen der Abfallbeseitigung und -verwertung, soweit wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Fragen des Gewässerschutzes berührt werden, als technische Fachbehörden mit. Bei der abfallrechtlichen Überwachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes von Gewerbebetrieben wirken die Gewerbeaufsichtsämter mit, soweit nicht die Bergbehörde zuständig ist."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2a Abs. 1 Satz 2 Sonderabfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. entgegen § 2a Abs. 2 Satz 1 Sonderabfälle nicht dem Träger der Sonderabfallbeseitigung überläßt;
3. entgegen § 3 Abs. 4 kein Lagerkataster erstellt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 Abfälle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zuführt;
5. entgegen § 3 Abs. 7 Störungen des Anlagenbetriebes der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
6. entgegen § 3 Abs. 8 Satz 1 kein sachkundiges Personal beschäftigt oder entgegen Satz 2 das Personal nicht oder nicht ausreichend unterweist;
7. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 ohne Beachtung des ausgewiesenen Einzugsbereiches einer Anlage dort Sonderabfälle beseitigt;
8. entgegen § 4 Abs. 6 Sonderabfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt;
9. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Anlage diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt;
10. Rechtsverordnungen nach § 1b Abs. 2 Satz 3, § 2a Abs. 1 Satz 5, § 3a Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
11. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
12. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident, soweit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nichts anderes bestimmt ist."

Artikel 2

Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische

Abfallgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3[2])

Das Hessische Wassergesetz in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird als Nr. 4 angefügt:

„4. das Einleiten oder Einbringen gefährlicher Stoffe in Abwasseranlagen, soweit diese nicht dazu dienen, die gefährlichen Stoffe dem Stand der Technik entsprechend zu behandeln."

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bau, die wesentliche Änderung und Stillegung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung. Das gilt nicht für

1. Wasserversorgungsanlagen, die für einen Wasserbedarf von weniger als zwanzig Kubikmeter täglich bemessen sind,
2. Abwasseranlagen, für die ein Prüfzeichen nach § 1 der Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146) erteilt worden oder nach § 2 der Prüfzeichenverordnung nicht erforderlich ist,
3. Anschlußkanäle für häusliche Abwasser, die nicht dem allgemeinen Gebrauch dienen,
4. Anschlußkanäle für nicht häusliches Abwasser, das einer Behandlungsanlage zugeführt wird,
5. Anlagen zur kontinuierlichen Vorbehandlung von Abwasser, die für einen Abwasserdurchfluß von weniger als einem Kubikmeter täglich bestimmt sind.

(2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die untere Wasserbehörde. Die oberste Wasserbehörde kann für Fälle von erheblicher Bedeutung die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die obere Wasserbehörde übertragen."

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Einvernehmen" durch das Wort „Benehmen" ersetzt.

c) Abs. 5 wird gestrichen.

3. § 45b wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die nach Abs. 1 Beseitigungspflichtigen haben auch den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser zu beseitigen, soweit diese Stoffe nicht im landwirtschaftlichen Betrieb des Überlassungspflichtigen unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen verwertet werden."

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach den Abs. 1 und 1a Beseitigungspflichtigen regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser und Schlamm als angefallen gelten und in welcher Weise und Zusammensetzung diese Stoffe zu überlassen sind."

c) In Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „das Abwasser" die Worte „oder der Schlamm" angefügt.

d) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satz 1 und 2 sind die Stoffe von demjenigen zu beseitigen, bei dem sie anfallen."

e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Weist ein verbindlicher Abwasserbeseitigungsplan andere Träger der Beseitigung aus, so sind diese zur Erfüllung der Beseitigungspflicht nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a verpflichtet."

4. In § 45c Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Worten „des Abwassers" ein Komma und die Worte „des Klärschlammes" eingefügt.

5. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „einheitlichen" durch das Wort „standortgerechten" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „öffentlichen Wohls" durch die Worte „Wohl der Allgemeinheit" ersetzt.

6. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Mitbenutzung von Anlagen

(1) Der Unternehmer einer Anlage zur Wasserversorgung oder Grundstücksbewässerung oder einer Abwasseranlage kann durch die obere Wasserbehörde verpflichtet werden, einem anderen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten, wenn dies zur Bewirtschaftung der Gewässer oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich und die Mitbenutzung für den Unternehmer zumutbar ist. Soweit die Mitbenutzung eine Änderung der Anlage notwendig macht, ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung selbst durchzuführen oder zu dulden.

(2) Der zur Mitbenutzung Berechtigte hat einen angemessenen Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage zu übernehmen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, setzt die obere Wasserbehörde ein angemessenes Entgelt fest.

[2]) Ändert GVBl. II 85-7

(3) Auf Verlangen des Unternehmers der Anlage hat der zur Mitbenutzung Berechtigte einen Vorschuß oder Sicherheit zu leisten."

7. In § 91 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „alle anderen Gewässer" eingefügt „sowie die Einleitung gefährlicher Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen".

8. § 126 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung das Einleiten oder Einbringen von geringen Mengen gefährlicher Stoffe in Abwasseranlagen von der Erlaubnispflicht nach § 15 ausnehmen."

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) § 1b Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 2, soweit es die Verwertung betrifft, § 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 und Abs. 4, soweit es die Getrenntsammlung und Verwertung betrifft, § 2a Abs. 6 Satz 1, § 3 Abs. 2 in der Fassung des Art. 1 treten zwei Jahre nach der Verkündung, die übrigen Vorschriften der Art. 1 und 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Art. 3 tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandene Gewässerbenutzungen, die nach Art. 3 Nr. 1 erstmals einer Erlaubnis bedürfen, sind bis spätestens 31. März 1987 der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Die Wasserbehörde entscheidet, ob die Einleitung weiterhin zulässig ist; § 22a des Hessischen Wassergesetzes gilt entsprechend. Bis zur Entscheidung der Wasserbehörde gilt die Einleitung in dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Umfang als erlaubt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 28. September 1985

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22, 72) wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesvermessungsamt wird, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich

des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung,
des Hessischen Oberbergamtes,
der Hessischen Eichdirektion,
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und
des Hessischen Landesvermessungsamtes

zu entscheiden.

§ 2

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen bleiben die Befugnisse nach § 1 dem Minister für Wirtschaft und Technik vorbehalten.

§ 3

(1) Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 15. November 1983 (GVBl. I S. 151)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. September 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) GVBl. II 323-64
1) GVBl. II 323-62

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 400

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse*)

Vom 16. Oktober 1985

Auf Grund des § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz und dem Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 30. September 1975 (GVBl. I S. 231) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. Juni 1978 (GVBl. I S. 411) erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Börsengeschäften in Aktien (einschließlich Bezugsrechte und Optionsscheine) beträgt die Gebühr 0,8 vom Tausend vom ausmachenden Betrag des Geschäftes."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Oktober 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) Ändert GVBl. II 54-23